

Revidierte Luftreinhalte-Verordnung LRV

Inkrafttreten: 1. Juni 2018

Wichtigste Änderungen für Wohnraum- feuerungen (Einzelfeuerungen)

Neue LRV 2018	Bemerkungen/Begründung
<p>Begriffsdefinition «Einzelraumfeuerung»</p> <p>In der LRV werden die Wohnraumfeuerungen als «Einzelfeuerungen» bezeichnet. Folgende Feuerungen gelten als «Einzelraumfeuerungen»:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumheizer (EN 13240) • Kamineinsätze (EN 13229) • Wohnraum-Heizkessel (EN 12809) • Speicherfeuerstätten (EN 15250) • Einzelherde (EN 12815) • berechnete Speicheröfen (EN 15544) • historische Zimmeröfen gemäss Kriterien feusuisse • individuelle Herde gemäss Kriterien feusuisse • handwerklich hergestellte Einzelraumfeuerungen 	<p>Begriffsdefinition «Einzelraumfeuerung» siehe «Erläuternder Bericht zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)», Fussnote Seite 9:</p> <p><i>«Der Begriff „Einzelraumfeuerung“ bezeichnet ein Raumheizgerät, das Wärme entweder durch direkte Wärmeübertragung oder durch direkte Wärmeübertragung in Verbindung mit der Wärmeübertragung auf ein flüssiges Medium abgibt (hydraulische Einbindung), um innerhalb eines geschlossenen Raumes, in dem sich das Produkt befindet, ein bestimmtes Temperaturniveau zu gewährleisten, wobei die Wärme auch an andere Räume abgegeben werden kann. Der Begriff Einzelraumfeuerung versteht sich in Abgrenzung zu Heizkesseln, welche für die Beheizung von zentralen Heizungsanlagen bestimmt sind und nicht dazu dienen, den Raum zu beheizen, in dem sie stehen.»</i></p> <p>Diese Definition schliesst sowohl seriell gefertigte als auch handwerklich gebaute Wohnraumfeuerungen ein.</p>
<p>Voraussetzungen für die Inbetriebnahme von Einzelraumheizungen</p> <p>Eine gemäss einer unter dem Bauproduktrecht harmonisierten Norm geprüfte, seriell gefertigte Einzelraumfeuerung darf ohne Abnahmemessung in Betrieb genommen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Leistungserklärung liegt vor. Die auf der Leistungserklärung ausgewiesenen Emissionsgrenzwerte entsprechen den Grenzwerten aus LRV-Anhang 4 Ziffer 212. <p>Eine handwerklich gefertigte Einzelraumfeuerung darf ohne Abnahmemessung in Betrieb genommen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um einen ortsfest gesetzten Grundofen (EN 15544), welcher nach einem anerkannten Berechnungsverfahren und insbesondere nach dem Kachelofenberechnungsprogramm des Verbandes feusuisse dimensioniert und gebaut wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Inbetriebnahme: Artikel 20d • Hinweise zu Konformitätsnachweis: Artikel 20e • Hinweise zu Befreiung von Abnahmemessungen: Anhang 3 Ziffer 524 <p>Ortsfeste Grundöfen siehe Anhang 3 Ziffer 524. feusuisse bewertet diese Feuerungen und stellt Geräteschilder aus (www.feusuisse.ch).</p>

Neue LRV 2018	Bemerkungen/Begründung												
<p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um schützenswerte historische Zimmeröfen oder handwerklich hergestellte Kochherde, welche aufgrund des Volumens nicht nach dem Kachelofenberechnungsprogramm geplant werden können. Diese Feuerungen sind nach den anerkannten Regeln der Feuerungstechnik zu bauen. Darunter sind insbesondere die vom Verband feusuisse festgelegten Qualitätskriterien für diese Feuerungen zu verstehen. <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Einzelraumfeuerung ist mit einem Staubabscheidesystem nach dem Stand der Technik ausgerüstet. <p>Für alle Einzelraumfeuerungen, welche die obigen Bedingungen nicht erfüllen (beispielsweise individuell gefertigte Cheminéeöfen), ist mit einer Abnahmemessung nachzuweisen, dass die Emissionsgrenzwerte gem. LRV Anhang 3 Ziff. 522 eingehalten werden.</p>	<p>Handwerklich gebaute Herde, historische Zimmeröfen siehe Anhang 3 Ziffer 524. Kriterien zu finden unter www.feusuisse.ch. feusuisse bewertet diese Feuerungen und stellt Geräteschilder aus (www.feusuisse.ch).</p> <p>Einzelraumfeuerungen mit Staubabscheidesystemen siehe Anhang 3 Ziffer 524.</p> <p>Grundsätzliche Hinweise zur Abnahmemessung siehe Artikel 13 Absatz 2.</p>												
<p>Abnahmemessungen und Messungen in Beschwerde- und Klagefällen</p> <p>Sofern eine Abnahmemessung vorgenommen wird oder aufgrund einer Beschwerde respektive Klage eine Messung angeordnet wird, sind für Herde und Einzelraumfeuerungen folgende Grenzwerte einzuhalten:</p> <p><i>Holzbrennstoffe</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Bezugsgrösse: Die Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von %vol 13 Für Holzbrennstoffe nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, b oder d Ziffer 1 <ul style="list-style-type: none"> für Zentralheizungs- und Einzelherde sowie handbeschickte gewerblich genutzte Backöfen: <table border="1" data-bbox="558 1093 699 1245"> <tr> <td>– Feststoffe insgesamt</td> <td>mg/m³</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>– Kohlenmonoxid (CO)</td> <td>mg/m³</td> <td>4000</td> </tr> </table> für Einzelraumfeuerungen¹ und Heizkessel handbeschickt: <table border="1" data-bbox="558 1191 699 1245"> <tr> <td>– Feststoffe insgesamt</td> <td>mg/m³</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>– Kohlenmonoxid (CO)</td> <td>mg/m³</td> <td>2500</td> </tr> </table> 	– Feststoffe insgesamt	mg/m ³	100	– Kohlenmonoxid (CO)	mg/m ³	4000	– Feststoffe insgesamt	mg/m ³	100	– Kohlenmonoxid (CO)	mg/m ³	2500	<p>Emissionsgrenzwerte für «Feldmessungen» siehe Anhang 3 Ziffer 522.</p> <p>Das Messprozedere für die Abnahmemessung ist in der Messempfehlung des BAFU «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz» festgelegt.</p> <p>Hinweis zur Feuerungswärmeleistung von ortsfest gesetzten Speicheröfen siehe Fussnote Anhang 3 Ziffer 522:</p> <p>«Bei ortsfest gesetzten Grundöfen nach der SN EN 15544 (Ortsfest gesetzte Kachelgrundöfen/Putzgrundöfen – Auslegung) gelten ungeachtet ihrer Feuerungswärmeleistung die Emissionsbegrenzungen für Feststoffe und CO bis 70 kW».</p>
– Feststoffe insgesamt	mg/m ³	100											
– Kohlenmonoxid (CO)	mg/m ³	4000											
– Feststoffe insgesamt	mg/m ³	100											
– Kohlenmonoxid (CO)	mg/m ³	2500											
<p>Periodische Messungen für Einzelraumfeuerungen</p> <p>Einzelraumfeuerungen müssen nicht periodisch gemessen werden.</p>	<p>Hinweise zu den von den periodischen Messungen ausgenommenen Feuerungen siehe Anhang 3 Ziff. 22 Bst. e und f:</p> <p><i>Folgende Feuerungen müssen nicht nach Artikel 13 Absatz 3 periodisch gemessen werden:</i></p> <p>e) Einzelraumfeuerungen für Kohle;</p> <p>f) Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe, sofern sie ausschliesslich mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 betrieben werden.</p>												
<p>Holzfeuerungskontrolle</p> <p>Die Holzfeuerungskontrolle für Einzelraumfeuerungen wird in der ganzen Schweiz eingeführt.</p> <p>Verschiedene Kantone haben die Holzfeuerungskontrolle bereits vor Jahren eingeführt. Wie die Holzfeuerungskontrolle vollzogen wird, beispielsweise mit oder ohne Aschekontrolle, ist Sache der Kantone.</p>	<p>Einzelheiten zur Holzfeuerungskontrolle finden sich in Anhang 3 Ziffer 524 Buchstabe 6:</p> <p>⁶ Bei Einzelraumfeuerungen, die nach Ziffer 22 Buchstabe f nicht periodisch gemessen werden, kontrolliert die Behörde insbesondere Verbrennungsrückstände und den Zustand der Anlage. Sie informiert dabei erstmalig auch über die sachgerechte Bedienung der Anlage sowie über die Verwendung und Lagerung von Brennstoffen.</p>												
<p>Übergangsfristen</p> <p>Die revidierte LRV tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Die Vorgaben für die Feststoffemissionen gemäss Anhang 3 Ziffer 522 gelten erst ab dem 1. Juni 2019.</p>	<p>Siehe dazu LRV Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. April 2018 Absatz 3 und erläuternder Bericht zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Seite 18.</p>												